

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.02.2020, TOP

2.3.1 – öffentlich

Anfrage der BIG Partei vom 15.01.2021, Drucksachen-Nr.: 0622/2020-2025

Zusammengefasste Frage:

Ist es möglich, dass der Schul- und Sportausschuss dem Rat der Stadt Bielefeld empfiehlt, jeweils eine/einen Vertreter/in der muslimischen und der ezidischen Religionsgemeinschaft für den Schul- und Sportausschuss zu berufen?

Antwort der Verwaltung:

Zu der Fragestellung, ob der Schul- und Sportausschuss dem Rat der Stadt Bielefeld empfehlen kann, jeweils eine/einen Vertreter/in der muslimischen und der ezidischen Religionsgemeinschaft in den Schul- und Sportausschuss mit beratender Stimme zu entsenden, hat das Rechtsamt eine mit dem Büro des Rates abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Diese lautet wie folgt:

Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Die Pflicht zur Berufung ständiger Mitglieder der beiden genannten Kirchen ergibt sich also direkt aus dem Schulgesetz; einen eigenen Ermessensspielraum hat der Rat insoweit nicht. Vorgaben hinsichtlich der Berufung weiterer Religionsgemeinschaften in den Schulausschuss macht das Gesetz nicht.

Herr Prof. Ennuschat, Ruhr-Universität Bochum, hat in einer Stellungnahme vom 30.05.2016 im Landtag im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Antrag der FDP, LT-Drs. 16/11418 zu der Beschränkung auf die katholische und evangelische Kirche folgende Ausführungen gemacht:

„Die Beschränkung der Mitwirkung auf die Kirchen kann so lange gerechtfertigt werden, wie andere Religionen und Weltanschauungen bzw. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften keine vergleichbare tatsächliche Bedeutung für das Schulwesen in NRW haben. Es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein, bis ein Anspruch auf Gleichstellung entsteht, vor allem mit Blick auf Islam und islamische Religionsgemeinschaften. Zu klären wäre dann - wie auch beim Religionsunterricht - wer auf Seiten des Islam in NRW geeigneter und legitimer Ansprechpartner für das Ministerium oder einen Schulträger ist (vgl. § 132a SchulG).“

Solange § 85 SchulG nicht in dem beschriebenen Sinne erweitert wird, besteht jedenfalls keine Verpflichtung der Stadt Bielefeld, beratende Mitglieder weiterer Religionsgemeinschaften in den Schulausschuss berufen.

Allerdings können dem SSA nach § 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW volljährige Sachkundige Einwohner*innen als ständige Mitglieder mit beratender Stimme angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW vom Rat zu wählen sind. Ob der Rat von der Möglichkeit

Gebrauch machen will, ggfs. nach entsprechender mehrheitlicher Empfehlung durch den SSA je eine/einen Vertreter*in der „muslimischen“ und „ezidischen“ Religionsgemeinschaft zu bestellen, steht in seinem Ermessen. Eine Rechtspflicht besteht nicht. Durch den Verweis auf § 50 Abs. 3 GO NRW wird klargestellt, dass Sachkundige Einwohner*innen aufgrund entsprechender Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen zu wählen sind. Einzelvertreter*innen können keine Wahlvorschläge einreichen.

Neben der Frage, wer auf Seiten des Islam als legitimierter Ansprechpartner für die genannten Religionsgemeinschaften in Betracht käme (s.o. Ausführungen Prof. Ennuschat), haben Schulausschuss und Rat bei ihrer Entscheidung, ob sie weitere sachkundige Einwohner*innen berufen wollen, an dieser Stelle auch abzuwägen, wie mit weiteren in Bielefeld vertretenen Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verfahren werden soll.

I.A.



Schönemann
Amtsleitung